



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die Berufsverbände
der medizinischen Heilberufe

Datum 24.02.2021
Name Dr. Aichinger/Schmider
Durchwahl 0711 123 -3788 bzw. 3535
Aktenzeichen 51- 54321-001/8
(Bitte bei Antwort angeben)

Anspruch auf SARS-CoV-2- Testung für humanmedizinische Heilberufe

Sehr geehrte Damen und Herren,




gemäß der Coronavirus-Testverordnung des Bundes vom 27. Januar 2021 haben **asymptomatische** Personen Anspruch auf Testung zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, wenn sie in Einrichtungen oder Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 des Infektionsschutzgesetzes tätig werden sollen oder tätig sind (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 der Testverordnung Bund).

Hierunter fallen Personen, die in **Praxen humanmedizinischer Heilberufe**, wie z.B. Ergotherapie, Diätassistenten, Geburtshilfe, Logopädie, Orthoptik, Physiotherapie, Podologie und der Psychotherapie, tätig sind.

Die Testungen können für Beschäftigte der Praxen **bis zu einmal pro Woche kostenlos** in Anspruch genommen werden.

Der Anspruch auf Testung besteht dabei unabhängig davon, ob die Leistungen in einer Praxis oder aufsuchend bei den Patienten erbracht werden. In der Begründung zur Testverordnung wird darauf hingewiesen, dass der Begriff der „Praxis“ hier weit ausgelegt werden muss, da das vom Gesetz besonders ins Auge gefasste Risiko eines häufigen Kontakts mit unterschiedlichen vulnerablen Personen entscheidend ist und nicht, ob die Behandlung oder Betreuung innerhalb oder außerhalb von Praxiseinrichtungen erfolgt.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de

 Stadtmittel ·  Charlottenplatz ·  Dorotheenstraße · www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter www.sozialministerium-bw.de/datenschutz

Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Die Testungen sollen mittels PoC Antigen-Test durchgeführt werden. Hierfür standen bislang insbesondere Testmöglichkeiten bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten zur Verfügung. **Das Ministerium für Soziales und Integration hat in Kooperation mit der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg zusätzlich die Möglichkeit geschaffen, dass sich Personal von Praxen humanmedizinischer Heilberufe in Apotheken testen lassen kann.**

Eine Übersicht der Apotheken in Baden-Württemberg, die diese Testungen durchführen, ist auf der [Homepage der Landesapothekerkammer](#) zu finden.

In Apotheken dürfen nur Personen **ohne Symptome** getestet werden. Personen mit Symptomen müssen sich weiterhin zur Testung an ärztliches Personal wenden.

Ein **Nachweis der Tätigkeit im Rahmen der oben genannten Berufsgruppen** ist den Apotheken vorzulegen. Dies kann z.B. durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers geschehen.

Bitte geben Sie diese Informationen an Ihre Mitglieder weiter. Nehmen Sie das Testangebot bitte wahr, um Ihr Umfeld und insbesondere die von Ihnen betreuten oder behandelten Personengruppen zu schützen und die weitere Verbreitung des Coronavirus zu verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Elisabeth Aichinger